

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

R 207

Reglement für den Aufbau und für die Organisation von Gremien im Normen- und Ordnungsbereich des SIA

Ausgabe 2017 – 2. Auflage August 2020

Die männlichen Funktions- und Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.
Allfällige Korrekturen und Kommentare zur vorliegenden Publikation sind zu finden unter www.sia.ch/korrigenda.
Der SIA haftet nicht für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden Publikation entstehen können.
Copyright © 2017 by SIA Zurich



schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Inhalt

1. Teil: Zweck und Geltungsbereich	3
Artikel 1 Allgemeines	3
2. Teil: Gründung, administrative Begleitung und Aufbau	3
Artikel 2 Organisation	3
Artikel 3 Aufgaben	3
3. Teil: Amtsdauer und Wahl der Mitglieder	4
Artikel 4 Mitglieder	4
Artikel 5 Wahlen	4
Artikel 6 Vakanzen und Mitgliederverzeichnis	4
4. Teil: Vertraulichkeit und Informationspflicht	4
Artikel 7 Pflichten der Mitglieder	4
5. Teil: Volontariat, Spesen, Sachbearbeitung und Budget	5
Artikel 8 Finanzierung der Arbeit in Gremien	5
6. Teil: Gültigkeit und Inkrafttreten	5
Artikel 9 Genehmigung und Gültigkeit	5
Anhang: Definition der Gremien im Normen- und Ordnungsbereich des SIA	6

Abkürzungen

Im vorliegenden Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:

DV	Delegiertenversammlung
SNK	Sektorielle Normenkommission
ZN	Zentralkommission für Normen
ZO	Zentralkommission für Ordnungen

Verweise

Im vorliegenden Reglement wird auf folgende Reglemente verwiesen:

R 113	Äusserungen im Namen des SIA
R 145	Spesenreglement für Mitglieder von Gremien, Kommissionen und Arbeitsgruppen des SIA
R 146	Reglement für bezahlte Sachbearbeitung

1. Teil: Zweck und Geltungsbereich

Artikel 1 Allgemeines	
Zweck und Geltungsbereich	1 Das vorliegende Reglement regelt innerhalb des SIA den Aufbau und die Arbeit der Gremien im Normen- und Ordnungsbereich.
Definition	2 Gremien im Sinn des vorliegenden Reglements sind die mit bestimmten Aufgaben betrauten Gruppierungen. Dazu gehören die ZN und die ZO, die ihnen unterstellten SNK, die Normen- und Ordnungskommissionen sowie die von den Normen- und Ordnungskommissionen eingesetzten Gremien.
Rangfolge	3 Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Reglement und anderen Bestimmungen für die in den Statuten genannten Gremien gehen letztere vor.

2. Teil: Gründung, administrative Begleitung und Aufbau

Artikel 2 Organisation	
Gründung	1 Neue sektorielle Normenkommissionen sowie Normen- und Ordnungskommissionen werden durch die ZN/ZO selbständig oder auf Antrag Dritter gegründet.
Auflösung	2 Die Auflösung einer sektoriellen Normenkommission sowie von Normen- und Ordnungskommissionen erfolgt durch die ZN/ZO selbständig oder auf Antrag Dritter.
Hierarchie	3 Jedes Gremium ist einer übergeordneten Kommission unterstellt. Die ZN und die ZO sind dem Vorstand unterstellt. Die übergeordnete Kommission oder das übergeordnete Organ bestimmt die Zusammensetzung und überwacht die Arbeit der Gremien und der Zentralkommissionen.
Administrative Begleitung	4 Jedes Gremium verfügt innerhalb der Geschäftsstelle des SIA (nachfolgend «Geschäftsstelle») über eine verantwortliche Ansprechperson.
Aufbau Gremium	5 Jedes Gremium schlägt einen Präsidenten und bei Bedarf auch weitere Funktionsträger vor.
Aufbau Arbeitsgruppe	6 Jede Arbeitsgruppe hat einen Vorsitzenden und bei Bedarf auch weitere Funktionsträger.
Ausgewogenheit	7 Die Zusammensetzung eines Gremiums soll hinsichtlich der Interessensvertretungen ausgewogen sein.

Artikel 3 Aufgaben	
Auftrag	1 Jedes Gremium erhält von der SNK bzw. der ZN/ZO einen schriftlich erteilten Auftrag, nach Bedarf in Form eines Pflichtenhefts.
Zusätzliche Aufgaben	2 Gremien, die zukünftig Aufgaben wahrnehmen möchten, die nicht im Auftrag oder im Pflichtenheft festgeschrieben sind, beantragen beim übergeordneten Gremium deren Aufnahme ins Pflichtenheft.
Sitzungen	3 Jährlich ist mindestens eine Sitzung im Plenum erforderlich. Alle Gremien führen über ihre Sitzungen ein Protokoll.
Dokumentation	4 Die Akten zu den laufenden Arbeiten jedes Gremiums werden von der Geschäftsstelle verwaltet und gesammelt. Die Geschäftsstelle führt auch ein Archiv.
Jahresberichte	5 Alle Gremien liefern der Geschäftsstelle jeweils bis Ende Jahr einen Kurzbericht ihrer Tätigkeiten im laufenden Jahr zusammen mit allfälligen Anregungen an die übergeordnete Instanz.

3. Teil: Amtsdauer und Wahl der Mitglieder

Artikel 4 Mitglieder

Zusammensetzung	1 Die Mehrheit der Mitglieder eines Gremiums müssen Mitglieder des SIA sein. Der Präsident eines Gremiums muss Mitglied des SIA sein. Die ZN oder die ZO können begründete Ausnahmen bewilligen. Eine angemessene Vertretung von Mitgliedern weiblichen und männlichen Geschlechts sowie aus der deutschen, italienischen und französischen Schweiz ist anzustreben.
Beschränkung	2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Personen, die für ein Gremium bezahlte Sachbearbeitung ausführen, können nicht als Mitglied eines Gremiums gewählt werden.
Amtsdauer	3 Es gilt eine Amtsdauer von vier Jahren.
Amtszeitbeschränkung	4 Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig, die maximale Amtsdauer beträgt zwölf Jahre. Die ZN oder die ZO können Ausnahmen bewilligen. Für Mitglieder der ZN und der ZO sind die Ausnahmen durch den Vorstand zu bewilligen.
Alterslimit	5 Nach Vollendung des 70. Lebensjahrs kann in der Regel keine neue Amtsperiode begonnen werden. Die ZN oder die ZO können Ausnahmen bewilligen. Für Mitglieder der ZN und der ZO sind die Ausnahmen durch den Vorstand zu bewilligen.

Artikel 5 Wahlen

Vorschlag von Mitgliedern	1 Bei Neukonstituierungen und Ersatzwahlen in Gremien erfolgt der Vorschlag von Mitgliedern durch das übergeordnete Gremium, durch den Vorstand, durch die ZN oder die ZO, durch die Geschäftsstelle oder durch andere Gremien des SIA.
Wahl der Mitglieder	2 Die Wahl der Mitglieder in Gremien erfolgt durch die zuständige SNK bzw. durch die ZN oder die ZO.
Wahl der Präsidenten	3 Die gemäss Artikel 2 Absatz 5 durch ein Gremium vorgeschlagenen Präsidenten sind durch das übergeordnete Gremium zu wählen und durch die ZN oder die ZO zu bestätigen. Bei den SNK und bei Ordnungskommissionen ist der Präsident durch den Vorstand zu bestätigen.

Artikel 6 Vakanzen und Mitgliederverzeichnis

Publikation	1 Sich abzeichnende oder vorhandene Vakanzen in Gremien sind auf der Website des SIA laufend nachzuführen und bei Bedarf in den offiziellen Publikationsorganen des SIA (TEC21, TRACÉS, archi) auszuschreiben.
Verzeichnis	2 Ein Verzeichnis der Mitglieder aller Gremien ist auf der Website des SIA laufend nachzuführen.

4. Teil: Vertraulichkeit und Informationspflicht

Artikel 7 Pflichten der Mitglieder

Vertraulichkeit	1 Die Arbeit in den Gremien ist vertraulich. Die Kommunikation der laufenden Arbeiten nach aussen bedarf der Zustimmung des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden des Gremiums und des Leiters des Geschäftsbereichs Normen in der Geschäftsstelle.
Informationspflicht	2 Formell entsandte Vertreter von Drittorganisationen sind verpflichtet, ihre Organisation über formelle Beschlüsse des betreffenden Gremiums und über den generellen Arbeitsfortschritt auf dem Laufenden zu halten. Bei Bedarf sind Meinungen und Stellungnahmen der Drittorganisation einzuholen und in die Diskussion einzubringen.
Kommunikation gegen aussen	3 Bezüglich Aussagen von Mitgliedern von Gremien gilt das Reglement R 113.

5. Teil: Volontariat, Spesen, Sachbearbeitung und Budget

Artikel 8 Finanzierung der Arbeit in Gremien

- | | |
|--------------------------|--|
| Volontariat | 1 Die Mitwirkung in Gremien erfolgt ehrenamtlich (im Volontariat) ohne Entschädigung. |
| Spesen | 2 Die Vergütung der Spesen ist im Reglement R 145 geregelt. |
| Bezahlte Sachbearbeitung | 3 Die bezahlte Sachbearbeitung ist im Reglement R 146 geregelt. |
| Budget | 4 Das allgemeine Budget eines Gremiums ist in der Regel im Budget des übergeordneten Gremiums enthalten. |
| Projekte | 5 Projekte sind auszuformulieren. Der Budgetantrag ist zusammen mit den Terminen von den zuständigen Instanzen genehmigen zu lassen. Die Geschäftsstelle ist für die Aufnahme des Projektbudgets ins Jahresbudget zuständig. Die Präsidenten bzw. die Vorsitzenden überwachen die Projektbudgets zusammen mit der verantwortlichen Ansprechperson innerhalb der Geschäftsstelle. |

6. Teil: Gültigkeit und Inkrafttreten

Artikel 9 Genehmigung und Gültigkeit

- | | |
|-------------|---|
| Genehmigung | 1 Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand am 26. August 2017 genehmigt. |
| Gültigkeit | 2 Das vorliegende Reglement ist gültig ab dem 1. September 2017. |
| Ersatz | 3 Es ersetzt das Reglement Kommissionsreglement r36 «Reglement für den Aufbau und die Organisation von Kommissionen», Ausgabe 2012. |

Anhang: Definition der Gremien im Normen- und Ordnungsbereich des SIA

Gruppierung	Beschreibung, Definition	Übergeordnetes Gremium	Pflichtenheft erforderlich	Massgebendes Reglement für Wahl Mitglieder	Präsidium, Vorsitz	
					Wahl	Wahlbestätigung
Zentralkommission für Normen (ZN)	Die Zentralkommission für Normen koordiniert die Arbeiten der Normenkommissionen und weiterer Organisationen des Normenschaffens für den Erlass und für die Revision von Publikationen des Normenwerks. Sie genehmigt, vorbehaltlich von Rekursen an den Vorstand, die nationalen Normen und die normenspezifischen allgemeinen Vertragsbedingungen.	VOR	Ja	Statuten	DV	-
Zentralkommission für Ordnungen (ZO)	Die Zentralkommission für Ordnungen koordiniert die Arbeiten der Ordnungskommissionen für den Erlass und die Revision von Publikationen des Ordnungswerks. Sie stellt Antrag an den Vorstand zur Genehmigung der Ordnungen durch die Delegiertenversammlung.	VOR	Ja	Statuten	DV	-
Sektorielle Normenkommission (SNK)	Die Sektoriiellen Normenkommissionen sind ständige Kommissionen, die es nur im technischen Bereich gibt. Sie koordinieren die Normungsaktivitäten im Bereich der Gebäudetechnik und Energie (KGE), der Informatik (KIN), des Hochbaus (KH), der Nachhaltigkeit und Umwelt (KNU) und der Tragwerke (KTN). Ihre Hauptaufgabe ist die Koordination der Normungsaktivitäten im jeweiligen Bereich sowie die Überwachung und Steuerung der ihr zugeordneten Normenkommissionen.	ZN	Ja	R 207	ZN	VOR
Normenkommission (NK)	Die Normenkommissionen sind ständige Kommissionen, die über längere Zeit aktiv bleiben, unabhängig davon, ob sie gerade eine Norm bearbeiten oder nicht.	SNK	Ja	R 207	SNK	ZN
Ordnungskommission (OK)	Die Ordnungskommissionen sind ständige Kommissionen, die über längere Zeit aktiv bleiben, unabhängig davon, ob sie gerade eine Ordnung bearbeiten oder nicht.	ZO	Ja	R 207	ZO	VOR
Arbeitsgruppe (permanent) (AGP)	Permanente Arbeitsgruppen können durch Kommissionen selbständig einberufen werden. Sie nehmen praktisch die Funktion einer Kommission wahr und sind folgerichtig dem R 207 unterstellt.	ZO, NK, OK	Ja	R 207	ZO, NK, OK	-
Arbeitsgruppe (temporär) (AGT)	Temporäre Arbeitsgruppen werden durch Kommissionen einberufen und erhalten einen klaren Auftrag, z.B. für die Erarbeitung einer Norm oder eines Teils einer Norm. Sie unterstehen nicht dem R 207. Die Mitglieder werden nicht gewählt.	ZO, SNK, NK, OK	Bei Bedarf	-	ZO, SNK, NK, OK	

Gruppierung	Beschreibung, Definition	Übergeordnetes Gremium	Pflichtenheft erforderlich	Massgebendes Reglement für Wahl Mitglieder	Präsidium, Vorsitz	
					Wahl	Wahlbestätigung
CH-Begleitkommission (BK)	Die CH-Begleitkommission ist eine ständige Kommission, welche die Normungsaktivitäten eines Technischen Komitees des CEN (CEN/TC) begleitet und die Aktivitäten eines Technischen Komitees des ISO (ISO/TC) beobachtet. Sie nimmt verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der europäischen (CEN) und allenfalls mit der internationalen (ISO-) Normung wahr. Eine BK kann durch eine SNK oder eine NK konstituiert werden oder sich selbst konstituieren. Die BK werden gebildet, wenn die Begleitung bzw. Beobachtung der europäischen Normungsaktivitäten nicht von einer NK wahrgenommen werden kann.	-	Ja	-	-	-
Ausschuss	Ausschüsse sind eine beschränkte Anzahl Mitglieder eines Gremiums, das selbständig über deren Bildung und Auflösung entscheidet. Ein Ausschuss kann ständig aktiv sein oder temporär gebildet werden, um eine bestimmte Aufgabe zu lösen.	SNK, NK, OK	Bei Bedarf	-	-	-
Findungskommission (FK)	Findungskommissionen sind keine Kommissionen im Sinn des R 207. Im Grunde genommen sind es Spurguppen mit dem speziellen Auftrag, einen Posten neu zu besetzen.	-	Bei Bedarf	-	-	-
Spurgruppe (SG)	Um gewisse Aktivitäten vorzubereiten (z.B. die Erarbeitung einer neuen Norm), kann es sinnvoll sein, eine Spurguppe zu bilden, die am Schluss ihres Auftrags eine Empfehlung an das sie bildende Organ abliefern. Spurguppen sind wie temporäre Arbeitsgruppen zu behandeln, sie unterstehen nicht dem R 207.	-	Bei Bedarf	-	-	-

